

Aktenzeichen: 4 AZR 252/82

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 27. Juni 1984

- 4 AZR 252/82 -

I. Arbeitsgericht Münster

Urteil vom 18. September 1981

- 1 Ca 769/81 -

II. Landesarbeitsgericht Hamm

Urteil vom 18. Februar 1982

- 10 Sa 1472/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nebenabrede-Anrechnung von Beschäftigungszeiten

Gesetz:

TVAL II § 4, §§ 8, 55; Anhang P Abschn. II und III; BAT § 4;
BGB § 242 (Feuerwehrmann bei britischen Stationierungstreitkräften)

Leitsätze:

K e i n e ,

Hinweise des Senats:

Nebenabrede über Anrechnung von Beschäftigungszeiten;
Verstoß gegen Treu und Glauben; Anrechnung von Feuerwehrdienst
nach dem TVAL II



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 252/82

10 Sa 1472/81 Hamm

Verkündet am
27. Juni 1984

Haut,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp..

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juni 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Hamm und Lehmann für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 18. Februar 1982 - 10 Sa 1472/81 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand :

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger ist gelernter Bürokaufmann. Seit dem 27. Oktober 1975 steht er in den Diensten der britischen Stationierungsstreitkräfte. Bis 14. Oktober 1980 war er im Petroleum - Depot W als Büroangestellter tätig. Bis zu diesem Zeitpunkt war der Kläger in die Gruppe C 4 Stufe 5 des Anhangs C TVAL II eingestuft und erhielt er monatliche Bruttobezüge in Höhe von 1.918,--DM. Seit dem 15. Oktober 1980 arbeitet der Kläger bei der "Army Fire Brigade " in W als Feuerwehrmann im Innendienst. Seitdem erhält er nach der Gehaltsgruppe P 2 II der Stufe 1 des Anhangs P II zum TVAL II monatliche Bruttobezüge in Höhe von 1.910,--DM. Vordienstzeiten aus seiner früheren Tätigkeit werden dem Kläger bei seiner Vergütung als Feuerwehrmann nicht angerechnet. Unter dem 18. Februar 1981 beantragte der Kläger vergeblich, ihn unter Anrechnung seiner Vordienstzeiten bei den britischen Streitkräften nach der Stufe 3 der zuletzt genannten Gehaltsgruppe zu vergüten.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 15. Oktober 1980 Vergütung nach der Stufe 3 der Lohngruppe P 2 des Anhangs P II zum TVAL II zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, seine Vordienstzeiten bei den britischen Stationierungsstreitkräften bis zum 14. Oktober 1980 seien ihm nach den einschlägigen tariflichen Bestimmungen anzurechnen. Insbesondere ergebe sich diese Rechtsfolge aus § 8 Ziff. 1 TYAL II, der auch für Feuerwehrleute gelte. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab 15. Oktober 1980 Vergütung nach der Stufe 3 der Lohngruppe P 2 des Anhangs P II zum TVAL II zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, für das Klagebegehren gebe es keine Rechtsgrundlage. Aus § 55 TVAL II ergebe sich, daß frühere Beschäftigungszeiten des Klägers bei den britischen Stationierungsstreitkräften nicht angerechnet werden dürften. Stattdessen hätten zugunsten des Klägers anderweitige Vordienstzeiten im Feuerwehrdienst angerechnet werden können. Über derartige Beschäftigungszeiten verfüge der Kläger



jedoch nicht.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht. Zwar hat das Landesarbeitsgericht zutreffend entschieden, daß nach den heranzuziehenden tariflichen Bestimmungen das Klagebegehren nicht begründet ist. Nach den Feststellungen beider Vorinstanzen kommt jedoch ein entsprechender einzelvertraglicher Anspruch des Klägers in Betracht. Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt wird das Landesarbeitsgericht das Klagebegehren noch zu überprüfen haben.

Gegen die Zulässigkeit der vom Kläger erhobenen Feststellungsklage bestehen schon deswegen keine verfahrensrechtlichen Bedenken im Hinblick auf § 256 Abs. 1 ZPO, weil sich das Klagebegehren mit ziffernmäßigen Abweichungen auch auf die Zukunft erstreckt und der Kläger insoweit die entsprechenden Differenzbeträge anzugeben nicht in der Lage ist.

Nach den Feststellungen der Vorinstanzen gilt zwischen den Parteien der TVAL II unmittelbar und zwingend nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG. Bei der tarifrechtlichen Beurteilung ist mit dem Landesarbeitsgericht von § 8 TVAL II auszugehen, der die "anrechenbare Beschäftigungszeit" regelt und worin hierzu im einzelnen bestimmt wird :

1. Anrechenbare Beschäftigungszeit im Sinne des Tarifvertrages ist die bei den Stationierungsstreitkräften (§ 1 Ziffer 1) sowie bei den französischen Stationierungsstreitkräften ohne Unterbrechung zurückgelegte Zeit.
2. a) Die anrechenbare Beschäftigungszeit gilt als nicht unterbrochen, wenn der Arbeitnehmer nach dem Ausscheiden spätestens zum ersten Arbeitstag nach Ablauf von drei Monaten von den Stationierungsstreitkräften (Ziffer 1) neu eingestellt worden ist.



[JLaw - Gesetz und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausgeschieden ist.

- b) Die anrechenbare Beschäftigungszeit gilt ferner als nicht unterbrochen, wenn der Arbeitnehmer, der wegen Personalabbaus entlassen wurde oder aus diesem Grunde sein Beschäftigungsverhältnis im Einvernehmen mit der Beschäftigungsdienststelle beendet hatte, spätestens am ersten Arbeitstag nach Ablauf von zwölf Monaten von den Stationierungsstreitkräften (Ziffer 1) wieder eingestellt worden ist.
 - c) Bei der Ermittlung der anrechenbaren Beschäftigungszeit bleibt der Zeitraum zwischen Ausscheiden und Wiedereinstellung unberücksichtigt.
3. Hat der Arbeitnehmer unmittelbar vor Beginn seines Beschäftigungsverhältnisses bei den Stationierungsstreitkräften (Ziffer 1) in einem Arbeitsverhältnis oder in einem zivilen Dienstverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gestanden, so wird seine dort tatsächlich zurückgelegte Beschäftigungszeit als anrechenbare Beschäftigungszeit mitgezählt - es sei denn, daß er aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausgeschieden ist.

Einzelheiten über die Beschäftigungszeitzulagen regelt alsdann § 55 TVAL II, in dessen Ziffer 2 bestimmt wird :

Bei der Einstellung werden alle Beschäftigungszeiten des Angestellten - ungeachtet etwaiger Unterbrechungen - zusammengezählt, die er in einer als gleichwertig oder als höherwertig geltenden Angestelltentätigkeit bei den Stationierungsstreitkräften (§ 8 Ziffer 1) zurückgelegt hat

Demgegenüber gelten für das Feuerwehrpersonal, dem der Kläger ab 15. Oktober 1980 angehört, tarifliche Sonderbestimmungen, die sich im Anhang P zum TVAL II finden. Im Abschnitt II dieses Anhangs, der die entsprechenden Bestimmungen über Eingruppierung und Einstufung enthält, wird unter der Überschrift

"Zu § 55 Gehaltsstufen (Beschäftigungszeitzulage)"
in Ziffer 2 bestimmt :

Die Bestimmungen des § 55 entfallen.

Statt dessen ist vereinbart :

Die Einreihung des Feuerwehrpersonals und des Werkschutzpersonals in die Stufen der Lohn-/ Gehaltstabellen in Ziffer P - III . 2 a, b richtet sich nach den Vorschriften der Ziffer P - III . 1 Abs. a (2) und Abs. b (3).

In der so in Bezug genommenen Norm der Ziffer 1 a Abs. 2 im Abschnitt III des Anhangs P zum TVAL II wird alsdann bestimmt :



Alle Beschäftigungszeiten im Feuerwehrdienst werden bei der Festsetzung der Monatspauschale berücksichtigt - auch wenn sie nicht bei Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte zurückgelegt wurden.

Die Bestimmungen des § 8 Ziffern 2, 3 finden in diesem Zusammenhang keine Anwendung.

Zwar hält das Landesarbeitsgericht die Bestimmungen im Abschnitt II des Anhangs P zum TVAL II, wonach bei Angestellten im Feuerwehrdienst ausschließlich frühere Beschäftigungszeiten in dieser speziellen Berufssparte anzurechnen sind, für "rein redaktionell verunglückt". Gleichwohl leitet das Landesarbeitsgericht aber aus dem Wortlaut der vorstehenden tariflichen Bestimmungen, ihrem Sinn und Zweck sowie aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang her, daß zugunsten des Klägers seine vor dem 15. Oktober 1980 bei den britischen Stationierungsstreitkräften abgeleisteten Beschäftigungszeiten nicht anrechenbar seien. Das ergebe schon eine Gegenüberstellung der Ziffern 1, 2 und 3 des § 8 TVAL II. Die tarifliche Sonderregelung werde auch den Besonderheiten des Feuerwehrdienstes mit seinen speziellen technischen Anforderungen gerecht und solle die besonderen Erfahrungen eines Angestellten auf diesem Sondergebiet honorieren. Die Tarifregelung erweise sich damit zugleich als werbewirksam.

Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ist im Ergebnis und weitgehend auch in der Begründung zuzustimmen. Dabei führt schon der bei der Tarifauslegung in erster Linie maßgebliche Tarifwortlaut zu einem eindeutigen Ergebnis. Wenn die Tarifvertragsparteien in Ziffer 2 des Abschnitts II des Anhangs P zum TVAL II, der die Einstufung und Eingruppierung der Feuerwehrleute regelt, ausdrücklich vorsehen, daß

"die Bestimmungen des § 55 entfallen"

und "statt dessen" sich die Einreihung des Feuerwehrpersonals ausschließlich nach den in Bezug genommenen weiteren Bestimmungen des Anhangs P zum TVAL II richten soll, dann ergibt sich aus dieser Regelung eindeutig, daß nach dem Willen der Tarifvertragsparteien für Feuerwehrleute nur die in Bezug genommenen speziellen tariflichen Bestimmungen des Anhangs P gelten sollen und auf § 55 TVAL II in keiner rechtlichen Beziehung mehr zurückgegriffen werden kann. Da andererseits aber in § 55 Ziffer 2 TVAL II bezüg-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

lich der Beschäftigungszeitzulagen ausdrücklich auf § 8 Ziffer 1 TVAL II im Sinne einer Verweisung Bezug genommen wird, kann sich auch aus der in Bezug genommenen Tarifnorm zugunsten des Klägers kein tariflicher Rechtsvorteil ergeben. Das wird auch noch daraus deutlich, daß § 8 Ziffer 1 TVAL II keine selbständige tarifliche Anspruchsgrundlage darstellt, sondern durch diese tarifliche Norm lediglich klargestellt werden soll, welche Vordienstzeiten bei den Stationierungsstreitkräften einschließlich der französischen Streitkräfte überhaupt für eine Anrechnung in Betracht kommen, während andere tarifliche Bestimmungen im einzelnen regeln, wann und wie das zu geschehen hat (so z. B. § 30 Ziffern 3 und 4 b beim Krankengeldzuschuß für Arbeiter, § 33 Ziffern 2 und 5 beim Erholungsurlaub und § 39 TVAL II bei der betrieblichen Altersversorgung). Das gilt auch für § 55 TVAL II, worin im einzelnen bestimmt wird, welche früheren Beschäftigungszeiten des Angestellten in welcher Weise bei der Bestimmung der Gehaltsstufen anzurechnen sind. Entfällt aber die Geltung des § 55 TVAL II für Feuerwehrleute insgesamt und gilt für sie eine andersartige Sonderregelung, dann kann der Kläger auch aus § 8 Ziffer 1 TVAL II keine Rechte herleiten. Ohne § 55 Ziffer 2 TVAL II hat nämlich § 8 Ziffer 1 TVAL II überhaupt keine eigene rechtliche Bedeutung. Vielmehr muß der Kläger gegen sich gelten lassen, daß bei ihm nach Ziffer 1 a Abs. 2 des Abschnitts III des Anhangs P zum TVAL II allenfalls frühere Beschäftigungszeiten im Feuerwehrdienst hätten angerechnet werden können, über die er jedoch unstreitig nicht verfügt.

Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die Tarifvertragsparteien in Ziffer 1 a Abs. 2 des Abschnitts III des Anhangs P zum TVAL II ergänzend ausdrücklich bestimmt haben, daß

"die Bestimmungen des § 8 Ziffern 2, 3 in diesem Zusammenhang keine Anwendung finden."

Diese Tarifnorm bestätigt vielmehr ebenfalls die Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts. Daß § 8 Ziffer 1 TVAL II für Feuerwehrleute nicht gilt, ergibt sich nämlich bereits daraus, daß § 55 TVAL II mit der darin enthaltenen Verweisung auf § 8 Ziffer 1 TVAL II für Feuerwehrleute nicht gilt. Damit bedurfte es einer nochmaligen tariflichen Normierung dieser



Rechtsfolge an einer anderen Stelle des Tarifwerkes nicht mehr. Sollen im übrigen aber nach dem ausdrücklichen Willen der Tarifvertragsparteien auch die Ziffern 2 und 3 des § 8 TVAL II für Feuerwehrleute nicht gelten und demgemäß sonst nicht berücksichtigungspflichtige Unterbrechungen der Beschäftigungszeit doch gelten und sonst berücksichtigungsfähige Vordienstzeiten unbeachtet bleiben, dann können diese Vorschriften überhaupt nur sinngemäß und konsequent auf Feuerwehrleute angewendet werden, wenn zu deren Gunsten auch aus § 8 Ziffer 1 TVAL II keine Rechte hergeleitet werden können. Damit folgt schon aus dem Wortlaut der zuvor gewürdigten tariflichen Bestimmungen, daß sich die Anrechnung früherer Beschäftigungszeiten bei Feuerwehrleuten ausschließlich nach Ziffer 1 a Abs. 2 des Abschnitts III des Anhangs P zum TVAL II richten soll, wonach nur im Feuerwehrdienst abgeleistete frühere Beschäftigungszeiten zu berücksichtigen sind, die freilich auch außerhalb der Stationierungsstreitkräfte zurückgelegt worden sein können.

Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend hervorhebt, bestätigt auch der Sinn und Zweck der tariflichen Regelung die Richtigkeit der von ihm gezogenen rechtlichen Folgerungen. Ersichtlich haben die Tarifvertragsparteien für den Feuerwehrdienst eine Sonderregelung treffen und wegen der Besonderheiten und außergewöhnlichen Anforderungen dieses Dienstes auch hinsichtlich der anzurechnenden Vordienstzeiten eine von der allgemeinen tariflichen Norm abweichende Regelung treffen wollen, die darin besteht, daß bei der Verwendung für diesen speziellen Dienst zwar die allgemeine tarifliche Regelung über die Anrechnung früherer Beschäftigungszeiten bei den Stationierungsstreitkräften keine Geltung haben soll, statt dessen aber alle einschlägigen Vordienstzeiten im Feuerwehrdienst, wo immer er abgeleistet worden ist, Berücksichtigung finden sollen. Diese tarifliche Regelung ist für die Gerichte für Arbeitssachen bindend. Sie haben nicht die Befugnis, sie auf ihre Zweckmäßigkeit sowie auf ihre Vereinbarkeit mit der Billigkeit hin zu überprüfen (vgl. die Urteile des Senats vom 30. Mai 1984 - 4 AZR 512/81 - und 30. November 1983 - 4 AZR 353/81 -, beide zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Nachweisen).

Beim Kläger führt die rechtliche Beurteilung des Landesarbeitsgerichts nur zu einer geringen Verminderung seiner Bezüge. Der Senat verkennt jedoch nicht, daß das anders sein kann, wenn ein Angestellter mit langen Vordienstzeiten bei den Stationierungsstreitkräften in den Feuerwehrdienst umwechselt, während umgekehrt ein in den Feuerwehrdienst neu eintretender Arbeitnehmer mit langen Vordienstzeiten in dieser besonderen Fachsparte durch die gewürdigte tarifliche Regelung besonders günstig gestellt wird. Die Entscheidung darüber, es bei der bestehenden tariflichen Differenzierung zu belassen oder eine andere Regelung einzuführen, liegt jedoch ausschließlich bei den Tarifvertragsparteien.

Die gegen die Beurteilung des Landesarbeitsgerichts von der Revision erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Aus den bereits dargelegten Gründen kann der Kläger keine Rechtsvorteile daraus herleiten, daß in Ziffer 1 a Abs. 2 des Abschnitts III des Anhangs P zum TVAL II § 8 Ziffer 1 TVAL II nicht noch einmal ausdrücklich aufgeführt worden ist. Auch mit dem Hinweis darauf, die tarifliche Sonderregelung für Feuerwehrleute solle nach dem Willen der Tarifvertragsparteien nicht zu einer Verschlechterung ihrer Rechtsposition führen, kann der Kläger nicht erfolgreich sein. Einmal ist es nämlich rechtlich möglich, daß Tarifnormen auch zu Verschlechterungen der rechtlichen Situation der tarifunterworfenen Arbeitnehmer führen können. Andererseits trifft der entsprechende Hinweis der Revision in seiner Allgemeinheit nicht zu. Einmal führt nämlich beim Kläger die Anwendung der Tarifnormen nur zu einer geringfügigen und vorübergehenden Verschlechterung seiner vergütungsrechtlichen Position. Andererseits übersieht der Kläger, daß - anders als im sonstigen Dienst bei den Streitkräften - Feuerwehrleuten alle einschlägigen Vordienstzeiten angerechnet werden ohne Rücksicht darauf, wo sie abgeleistet worden sind.

Mit Recht rügt die Revision jedoch, daß es wie schon das Arbeitsgericht auch das Landesarbeitsgericht unterlassen hat, zu überprüfen, ob nicht eine entsprechende einzelvertragliche Vereinbarung der Parteien das Klagebegehren rechtfertigt, so

deswegen auf die tariflichen Bestimmungen überhaupt nicht



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

mehr ankommt.

Schon das Arbeitsgericht führt im Tatbestand seines Urteils aus (Bl. 34 der Vorakten) :

"Seit dem 15. Okt. 1980 ist der Kläger im Feuerwehrdienst bei der Army Fire Brigade in W als Feuerwehrmann im Innendienst tätig. Aus Anlaß dieses Arbeitsplatzwechsels vereinbarten die Parteien, daß die Vordienstzeiten dem Kläger angerechnet würden."

Eine Feststellung desselben Inhalts enthält auch der Tatbestand des berufungsgerichtlichen Urteils (Bl. 74 der Vorakten). Trotz dieser übereinstimmenden Feststellung, die auf einen entsprechenden Vertragsabschluß schließen läßt, gehen jedoch beide Vorinstanzen auf einen einzelvertraglichen Anspruch des Klägers nicht ein, der insbesondere beim Landesarbeitsgericht nahegelegen hätte, da es - mit Recht - einen entsprechenden tariflichen Anspruch des Klägers verneint. Es fällt freilich auch auf, daß auch der Kläger sein Klagebegehren nach dem Akteninhalt nahezu ausschließlich auf das Tarifrecht des TVAL II gestützt und im Hinblick auf einen möglichen vertragsrechtlichen Anspruch lediglich ausgeführt hat, seine englische Dienststelle und das englische Arbeitsamt teilten seine Rechtsauffassung, daß seine Vordienstzeiten anzurechnen seien, wozu auch eine entsprechende Stellungnahme der Army Fire Brigade W zu den Vorakten gereicht worden ist (Bl. 20 der Vorakten). Da die entsprechenden Feststellungen der Vorinstanzen jedoch eindeutig sind, der Vortrag des Klägers sie auch möglich erscheinen läßt und der Kläger entsprechenden ergänzenden Vortrag in den mündlichen Verhandlungen der Vorinstanzen angebracht haben könnte, dieser auch nicht protokollpflichtig ist (§ 160 Abs. 3 ZPO), wird das Landesarbeitsgericht nunmehr - ggf. nach entsprechenden Auflagen gemäß § 139 ZPO und unter Berücksichtigung des ergänzenden Parteivortrages - festzustellen haben, ob die Prozeßparteien eine dem Klagebegehren entsprechende einzelvertragliche Vereinbarung getroffen haben und welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben.

Dabei ist davon auszugehen, daß es grundsätzlich im Rahmen der auch hier bestehenden Vertragsfreiheit rechtlich möglich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ist, mit einem Arbeitnehmer einzelvertraglich die Anrechnung von früheren Beschäftigungszeiten auch insoweit zu vereinbaren, als das über die tariflich vorgesehenen Möglichkeiten hinausgeht bzw. tariflichen Bestimmungen widerspricht. Eine derartige Vereinbarung bedarf jedoch als Nebenabrede der Schriftform nach § 4 Ziffer 1 Buchstabe b TVAL II. Sie betrifft nämlich nicht die sich aus § 611 BGB ergebenden Hauptpflichten und Hauptrechte aus dem Arbeitsvertrag, sondern eine andersartige außergewöhnliche, besondere Vergünstigung für den Arbeitnehmer mit speziellem Rechtscharakter (vgl. BAG 29, 182, 184 = AP Nr. 4 zu § 4 BAT sowie die weiteren Urteile des Senats vom 7. Dezember 1977 - 4 AZR 383/76 - AP Nr. 5 zu § 4 BAT und 22. August 1979 - 4 AZR 896/77 - AP Nr. 6 zu § 4 BAT, auch BAG 37, 228, 233 = AP Nr. 8 zu § 4 BAT sowie Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, § 4 Rz 9 a), wobei der Senat Bedacht darauf nimmt, daß § 4 Ziffer 1 Buchst. b TVAL II wörtlich mit der entsprechenden Bestimmung des § 4 Abs. 2 BAT übereinstimmt, so daß auch vorliegend die zu § 4 Abs. 2 BAT vom Senat entwickelten Rechtsgrundsätze herangezogen werden müssen.

Ggf. wird das Landesarbeitsgericht aber auch zu berücksichtigen haben, daß sich eine Berufung der Beklagten auf die Nichteinhaltung der tariflich geforderten Schriftform als unzulässige Rechtsausübung (§ 242 BGB) mit der Folge darstellen könnte, daß sie sich rechtlich so behandeln lassen muß, als wenn eine formgerechte Nebenabrede zustandegekommen wäre. Das könnte etwa dann der Fall sein, wenn die Beklagte den Kläger davon abgehalten hätte, den Abschluß einer schriftlichen Vereinbarung im tariflichen Sinne zu verlangen, oder ihm zu verstehen gegeben hätte, seine früheren Beschäftigungszeiten würden ihm auch ohne schriftliche Vereinbarung angerechnet (vgl. hierzu BAG 35, 7, 15 = AP Nr. 3 zu § 19 TV Arb Bundespost sowie die weiteren Urteile des Senats vom 6. September 1972 - 4 AZR 422/71 - AP Nr. 2 zu § 4 BAT und 9. Februar 1972 - 4 AZR 149/71 - AP Nr. 1 zu § 4 BAT mit weiteren Nachweisen).



- 11 -

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisions-
instanz entstandenen Kosten mitzuentscheiden haben.

Dr. Neumann

Dr. Etzel hat Urlaub

Dr. Feller

Dr. Neumann

Hamm

Lehmann





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)